



Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2024

Liegenschaft Martinsrain 10, Riehen; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P241043

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Martinsrain 10, Riehen, in das Kantonale Denkmalverzeichnis.
2. Der Beschluss des Regierungsrats in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Martinsrain 10, Riehen, ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Begründung

Das 1913/14 vom Architekturbüro Burckhardt, Wenk & Cie. errichtete Haus Bieder-Iselin gehört zu einer Gruppe repräsentativer Wohnhäuser, die im Zeichen von Heimatstil und Reformarchitektur in den bevorzugten Lagen in Riehen vor dem Ersten Weltkrieg gebaut wurden. Charakteristisch für die Reformansätze in der Baukunst jener Jahre und damit für das Haus Bieder-Iselin sind die auf eine malerische Gesamtwirkung angelegten architektonischen und dekorativen Gestaltungselemente. Für die Zeit der kunstgewerblichen Reform vor dem Ersten Weltkrieg charakteristisch ist die reichhaltige, in vielen handwerklichen Techniken ausgeführte Innenausstattung, die weitgehend erhalten ist. Die Liegenschaft Martinsrain 10, Riehen, ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihrer herausragenden architekturgeschichtlichen, baukünstlerischen und ortsbildprägenden Bedeutung ein hochrangiges Baudenkmal dar, dessen Erhalt durch die Eintragung in das Kantonale Denkmalverzeichnis gesichert werden soll. Dem Wunsch der Eigentümerschaft nach baulichen Veränderungen konnte im Rahmen der Schutzverhandlungen Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat genehmigt den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Martinsrain 10, Riehen, ins Kantonale Denkmalverzeichnis.

